

Geschäftsordnung der Rektoratskommission Studiengangentwicklung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften

University of Applied Sciences

Vom

05. November 2024

Aufgrund von § 88 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83 geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Zuständigkeit der Rektoratskommission Studiengangentwicklung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung

§ 4 Vorsitz

§ 5 Sitzungen

§ 6 Entscheidungsvorbereitende Stellungnahme

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit der Rektoratskommission Studiengangentwicklung

(1) Die Rektoratskommission Studiengangentwicklung (im Folgenden: die Kommission) ist ein vom Rektorat der HTW Dresden eingesetztes, unabhängiges Gremium zur Vorbereitung von Entscheidungen des Rektorates im Feld der Studiengangentwicklung gemäß § 88 Abs. 3 Nr. 14 i.V.m. § 88 Abs. 3 S. 2 SächsHSG. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zur Genehmigung und Akkreditierung neuer und wesentlich geänderter Studiengänge sowie zur Reakkreditierung bestehender Studiengänge gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium (OSQ).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Einhaltung der formalen Anforderungen an Studiengänge und die operative Durchführbarkeit sicherzustellen. Sie gibt zu festgestellten Hinderungsgründen und Ermessensspielräumen eine Stellungnahme ab.

(2) Die Kommission bewertet für neue oder wesentlich geänderte Studien- und Prüfungsordnungen die Einhaltung der formalen Anforderungen und die operative Durchführbarkeit gem. § 21 OSQ. Sie berücksichtigt insbesondere vorhandene studentische Stellungnahmen und gibt den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von ihnen betreuten Studiengängen.

(3) Die Kommission wirkt bei der Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gem. § 10 OSQ sowie bei der Ausgestaltung der konkreten Umsetzung gem. § 19 OSQ mit. Sie beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Begutachungskriterien für die Studiengänge sowie des Begutachtungsprozesses.

(4) Die Kommission begleitet Prozesse der Systemakkreditierung der Hochschule.

§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht neben der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre und Studium aus zwei weiteren Hochschullehrenden der HTWD sowie zwei Studierenden und der Dezernentin bzw. dem Dezernenten Studienangelegenheiten. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Studiengangentwicklung (Team Studium im Prorektorat Lehre und Studium) gehören dem Gremium mit beratender Stimme an. Die weiteren Hochschullehrenden sollen über nachweisliche Erfahrung in der Akkreditierung

von Studiengängen oder Hochschulen oder der Einrichtung von Studiengängen verfügen. Die beiden studentischen Mitglieder sollen über Kenntnisse des lehr- und studienbezogenen Qualitätsmanagements (erworben z.B. in der Mitarbeit im Referat Qualitätsmanagement des Studentenrats) oder der Ausgestaltung von Studiengängen (erworben z.B. in der Mitarbeit in einer Studienkommission) verfügen.

(2) Das Rektorat bestellt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorschläge für die zu bestellenden Mitglieder sollten die Profillinien der HTWD möglichst gut repräsentieren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, wird durch die Kommission für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und durch das Rektorat bestellt.

(4) Die Besetzungsvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrenden können von den Mitgliedern des Senats, der Fakultätsräte oder des Rektorates eingereicht werden.

(5) Die Besetzungsvorschläge für die Gruppe der Studierenden können von den studentischen Mitgliedern des Senats und dem Studentenrat eingereicht werden.

§ 4 Vorsitz

(1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor Lehre und Studium führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission.

(2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung und stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie bzw. er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie bzw. er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 5 Sitzungen

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Kommission anlassbezogen, jedoch mindestens einmal im Semester zu den Sitzungen ein. Während des Prüfungsabschnitts sollen keine Sitzungen stattfinden. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich, die bzw. der Vorsitzende kann Teile der Tagesordnung als nichtöffentlich festlegen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende gibt rechtzeitig die Sitzungstermine und die Tagesordnung bekannt und stellt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin für die Mitglieder die Beratungsunterlagen zur Verfügung. Spätestens mit Versand der Unterlagen wird angegeben, ob die Sitzung in Präsenz, im Videokonferenzformat oder hybrid stattfindet. Die Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Kommission kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bis spätestens sechs Werktage vor der Sitzung beantragen. Die Tagesordnung wird mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen. Für die Empfehlung zur Genehmigung neuer oder geänderter Studienordnungen und Prüfungsordnungen ist regelmäßig die

zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan einzuladen und anzuhören.

(5) Bei Beratungen und Abstimmungen gelten § 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG entsprechend.

(6) Über die Sitzungen wird von der Prorektorin bzw. vom Prorektor Lehre und Studium ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Themen und die Beschlüsse und Empfehlungen der Kommission enthalten. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung von der Kommission beschlossen.

§ 6 Entscheidungsvorbereitende Stellungnahme

(1) Die Kommission bereitet die Entscheidung des Rektorates vor, hierzu gibt sie nach Diskussion eine möglichst konkrete entscheidungsvorbereitende Stellungnahme gem. § 20 OSQ ab.

(2) Die entscheidungsvorbereitende Stellungnahme der Kommission kann konkrete, an das Rektorat gerichtete Vorschläge für Auflagen und Empfehlungen beinhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 17.09.2024.

Dresden, den 05.11.2024

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin